



NR. 361 | 13.02.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Professional Media Creation

der Folkwang Universität der Künste

vom 12.02.2020



Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat der Institutsrat des Instituts für Computermusik und elektronische Medien (ICEM) der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussmodulprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 7 Abschlussmodulprüfung
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen
- § 10 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 05.02.2020

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Professional Media Creation“ in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussmodulprüfung

(1) Das Studium soll die Absolvent*innen dazu befähigen, ihre künstlerischen Absichten in größeren Projektkontexten aus künstlerischen und künstlerisch-technischen Bereichen profiliert umzusetzen. Hierbei steht neben der Organisation eines künstlerischen Projektes die Selbstvermarktung der eigenen künstlerischen Leistungen im Vordergrund.

(2) Durch die Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind.

Durch die Abschlussmodulprüfung wird nachgewiesen, dass die*der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Abschluss, auf dem der Masterstudiengang aufbaut, und eine künstlerische Eignung.

Näheres über das Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Grundlage für die Feststellung der künstlerischen Eignung sind vorzulegende (auch medial verschiedene) Arbeiten sowie ein Entwurf (Projektplan) für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben (Projekt), der die Themen und angestrebten Resultate der künstlerischen Auseinandersetzung während des Masterstudiums beschreibt. Die schriftlich verfasste Idee für das Projekt muss bereits mit der Bewerbung eingereicht werden.

Die Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt durch eine Präsentation von bis zu 30 Minuten Dauer, in der die Arbeiten und der Projektentwurf vorgestellt werden. Daran schließt sich ein Kolloquium von ebenfalls bis zu 30 Minuten Dauer an. Bei dem Kolloquium handelt es sich um ein Reflexionsgespräch über die Studienmotivation, Vorhaben und Ziele, eigene Werke und bisherige Tätigkeiten.

Kriterien für die Bewertung der Präsentation der vorgelegten Arbeiten und des Projektplans sind der Nachweis eines eigenständigen künstlerischen Profils und eines künstlerischen Standpunkts, fortgeschrittene technische und künstlerische Fähigkeiten, Präsentations-, Wahrnehmungs- und Gestaltungsfähigkeit, stilistische Vielfalt sowie die Anschlussfähigkeit an aktuelle künstlerische Entwicklungen.

Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung im Kolloquium sind der Nachweis einschlägiger Kenntnisse in aktuellen Medienproduktionen, Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Produktionsweisen sowie die Reflexionsfähigkeit bei Fragestellungen, die sich auf mediale Konzepte, Produktionen, Rezeptionsweisen und Präsentationsformen beziehen.

Prüfungsteil: Präsentation (Gewichtung: 65%)

Prüfungsteil: Kolloquium (Gewichtung: 35%)

(4) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung -in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Professional Media Creation beträgt 4 Semester (2 Studienjahre).

(2) Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Credits bzw. pro Studienjahr 60 ECTS-Credits und hat damit einen Umfang von insgesamt 120 ECTS-Credits. Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Studierende, die nach dem zweiten Fachsemester weniger als 30 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20% nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6

Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen

(1) Alle Prüfungen müssen von mindestens einer*inem Prüfer*in der Folkwang Universität der Künste und einer*inem Prüfer*in der SAE abgenommen werden.

(2) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können maximal zwei Mal wiederholt werden.

(3) Bei zusammengesetzten Modulprüfungen erfolgt eine Gewichtung analog der für die Moduleile vergebenen ECTS-Credits.

§ 7

Abschlussmodulprüfung

(1) Die Art der Prüfung im Abschlussmodul „Masterprojekt“ ist eine Kommissionsprüfung in Form eines Kolloquiums. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sein müssen.

Das Kolloquium findet nach der öffentlichen Präsentation der Projektergebnisse statt und hat diese, sowie die schriftliche Dokumentation des Projektes zum Inhalt. Es ist nicht öffentlich.

(2) Die Frist für die Anmeldung zur Abschlussmodulprüfung endet am 8. Januar für Prüfungen im darauf folgenden Sommersemester und am 1. Juni für Prüfungen im darauf folgenden Wintersemester.

(3) Für die Zulassung zum Abschlussmodul sind Modulprüfungen der Module „Projekt 1“ und „Projekt 2“ nachzuweisen.

(4) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ohne Angabe von Gründen ist ein Mal bis zu 4 Wochen vor der Prüfung möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(5) Die nicht bestandene Abschlussmodulprüfung kann 1 Mal wiederholt werden. Die Anmeldung für die Wiederholung der Abschlussmodulprüfung hat innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs zu erfolgen.

§ 8

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges „Professional Media Creation“ ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung nach ECTS- Credits der ausgewiesenen Module, wobei die ECTS-Credits des Moduls „Mastermodul“ dreifach gewichtet werden.

(2) Zusätzlich zur Benotung wird eine Notenverteilungsskala zur Verfügung gestellt. Diese ist in der Regel aussagekräftig, wenn mindestens 100 Datensätze vorliegen.

§ 9**Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen**

(1) Außerhochschulische Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Computermusik und elektronische Medien (ICEM) und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

§ 10**Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2020/2021 das Studium im Masterstudiengang „Professional Media Creation“ begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden für die Studierenden im Studiengang „Professional Media Creation“ Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Professional Media Creation“ vom 12.07.2017 im Sommersemester 2022 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrats des Instituts für Computermusik und elektronische Medien der Folkwang Universität der Künste vom 05.02.2020.

Essen, den 12.02.2020
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditspoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-PMC-1: Projekt I	P	89,5	510,5	600	20	b	SD
MA-PMC-1.1: Künstlerische Praxis und Reflexion 1	S, E	22,5	217,5	240	8	u	
MA-PMC-1.2: Projektplanung und Zielvereinbarung 1	S, E	2	58	60	2	u	
MA-PMC-1.3: Narration 1	S, E	15	135	150	5	u	
MA-PMC-1.4: Projektvermarktung und Bewerbung 1	S, E	20	40	60	2	u	
MA-PMC-1.5: Projekt- und Eventmanagement 1	S, E	30	60	90	3	u	
MA-PMC-2: Projekt II	P	99,5	500,5	600	20	b	SD/PK
MA-PMC-2.1: Künstlerische Praxis und Reflexion 2	S, E	22,5	217,5	240	8	u	
MA-PMC-2.2: Projektplanung und Zielvereinbarung 2	S, E	2	58	60	2	u	
MA-PMC-2.3: Narration 2	S, E	15	135	150	5	u	
MA-PMC-2.4: Projektbezogenes Vertragsrecht	S, E	60	90	150	5	u	
MA-PMC-3: Wahlpflicht I	WP	300	300	600	20	b	L
MA-PMC-3.1: Logbuch	P	4	56	60	2	u	
MA-PMC-3.2: Hier können alle Veranstaltungen aus dem Angebot sämtlicher SAE Institute in Deutschland sowie alle Veranstaltungen aus dem Angebot des ICEMs der Folkwang Universität besucht werden. Des Weiteren sind zusätzlich Veranstaltungen aus dem Angebot der Folkwang nach persönlicher Absprache mit den Dozenten und nach kapazitiver Möglichkeit belegbar.	Je nach Angebot, siehe Angaben jeweiliger Modulhandbücher.	ca. 296 (je nach VA)	ca. 244 (je nach VA)	540	18	u	
1. Studienjahr gesamt		489	1311	1800	60		
Modultypen:	Veranstaltungsart:	Prüfungsform:					
A = Aufbaumodul	E = Einzelunterricht	HA = Hausarbeit	R = Referat				
B = Basismodul	GR = Gruppenunterricht	K = Klausur	SD = Schriftl. Dokumentation				
P = Pflichtmodul	H = Hospitation	L = Logbuch					
W = Wahlmodul	KG = Kleingruppenunterricht	LN = Leistungsnachweis**					
WP = Wahlpflichtmodul	PR = Projekt	M = mündliche Prüfung					
Z = Zusatzmodul	SE = Seminar	MK = Masterkolloquium					
	Ü = Übung	PRO = Probe					
Prüfungsart:	V = Vorlesung	PK = Präsentation im Kolloquium					
b = benotet		PP = Praktische Prüfung					
u = unbenotet		PRA = Präsentation					
**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert. Dies ermöglicht Ihren Lehrenden weitgehende Freiheit bei der Festlegung der formalen Leistungsanforderungen.							
Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).							

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditspoints	Prüfungsart	Prüfungsform
MA-PMC-4: Projekt III	P	97	503	600	20	b	SD
MA-PMC-4.1: Künstlerische Praxis und Reflexion 3	S, E	22,5	217,5	240	8	u	
MA-PMC-4.2: Projektplanung und Zielvereinbarung 3	S, E	2	58	60	2	u	
MA-PMC-4.3: Kommunikation	S, E	22,5	127,5	150	5	u	
MA-PMC-4.4: Projektvermarktung und Bewerbung 2	S, E	20	40	60	2	u	
MA-PMC-4.5: Projekt- und Eventmanagement 2	S, E	30	60	90	3	u	
MA-PMC-5: Wahlpflicht II	WP	150	150	300	10	b	L
MA-PMC-5.1: Logbuch	P	2	28	30	1	u	
MA-PMC-5.2: Hier können alle Veranstaltungen aus dem Angebot sämtlicher SAE Institute in Deutschland sowie alle Veranstaltungen aus dem Angebot des ICEMs der Folkwang Universität besucht werden. Des Weiteren sind zusätzlich Veranstaltungen aus dem Angebot der Folkwang nach persönlicher Absprache mit den Dozenten und nach kapazitiver Möglichkeit belegbar.	Je nach Angebot, siehe Angaben jeweiliger Modulhandbücher.	ca. 148 (je nach VA)	ca. 122 (je nach VA)	270	9	u	
MA-PMC-6: Mastermodul	P	33	867	900	30	b	MK
MA-PMC-6.1: Masterprojekt		22,5	577,5	600	20	u	
MA-PMC-6.2: Schriftliches Portfolio des Masterprojekts		10,5	289,5	300	10	u	
2. Studienjahr gesamt		280	1520	1800	60		
Modultypen:	Veranstaltungsart:	Prüfungsform:					
A = Aufbaumodul	E = Einzelunterricht	HA = Hausarbeit		R = Referat			
B = Basismodul	GR = Gruppenunterricht	K = Klausur		SD = Schriftl. Dokumentation			
P = Pflichtmodul	H = Hospitation	L = Logbuch					
W = Wahlmodul	KG = Kleingruppenunterricht	LN = Leistungsnachweis**					
WP = Wahlpflichtmodul	PR = Projekt	M = mündliche Prüfung					
Z = Zusatzmodul	SE = Seminar	MK = Masterkolloquium					
	Ü = Übung	PRO = Probe					
Prüfungsart:	V = Vorlesung	PK = Präsentation im Kolloquium					
b = benotet		PP = Praktische Prüfung					
u = unbenotet		PRA = Präsentation					
**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert. Dies ermöglicht Ihren Lehrenden weitgehende Freiheit bei der Festlegung der formalen Leistungsanforderungen.							
Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).							